

Briefkopf/ Absender

An:

Datum:

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich (namens und ausweislich des beigefügten Betreuerausweises) gegen den Bescheid Ihres Hauses vom _____ mit dem Aktenzeichen _____

W i d e r s p r u c h ein. Mein Widerspruch richtet sich gegen die Höhe der Grundsicherung.

B e g r ü n d u n g

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den/die Widerspruchsführer/in in seinen/ihren Rechten. Der/ Die Widerspruchsführer/in hat einen Anspruch auf den monatlichen Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe I (432 Euro).

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe II (Höhe: 389 Euro) in der Anlage zu § 28 SGB XII wurde erweitert und gilt seit dem 1.1.2020 auch für Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Bisher richtete sich die Grundsicherung in der Höhe nach der Regelbedarfsstufe II, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Seit dem 1.1.2020 werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten

Zielgruppe gleichgesetzt. Dies führt gegenüber der Regelbedarfsstufe I zu deutlich geringeren Mitteln in Höhe von 43 Euro.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzt Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe II gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

In einer ähnlichen Fallkonstellation beschloss das Sozialgericht Braunschweig am 20.12.2019 (Aktenzeichen S 53 AY 107/19 ER) im Eilverfahren, das bis zur endgültigen Entscheidung der volle Regelsatz zu zahlen ist. In dem konkreten Fall ging es nicht um einen Menschen mit Behinderung in einer besonderen Wohnform, sondern um einen Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft. Auch bei dieser Personengruppe erhalten alleinstehende Asylbewerber/innen in Gemeinschaftsunterkünften - nach dem Willen des Gesetzgebers - Grundsicherung in Höhe der Regelbedarfsstufe II. Der Gesetzgeber rechtfertigt - wie bei Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen - die Minderung des Regelbedarfs mit Einsparmöglichkeiten bei einem gemeinsam genutzten Haushalt durch Einsparpotential „durch gemeinsames Wirtschaften aus einem Topf als Schicksalsgemeinschaft“ in Gemeinschaftsunterkünften.

Das Sozialgericht Hannover führte zu der analogen Regelung aus, dass es gegen die Minderung der Grundsicherung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken habe. Insbesondere, da die konkreten Bedarfe und Lebenssituationen von Asylbewerbern - wie bei Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen - nicht transparent ermittelt und schlüssig berechnet wurden.

Meine Rechtsauffassung wird zudem durch das Bundessozialgericht bestätigt. Das Bundessozialgericht stellte mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe I auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. *Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den*

gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch in der Regel nicht.

Der/die Widerspruchsführer/in lebt gemeinsam mit _____ Menschen in einer Wohngruppe der/des _____ [Einrichtungsname]. Nach dem Willen des Gesetzgebers verbleibt jedem Bewohner/jeder Bewohnerin in Abhängigkeit von den Feststellungen im Bedarfsermittlungsverfahren ein individueller Anteil des Regelsatzes als Barmittel, § 118 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX. Im Rahmen seiner Vereinbarungen und einer individuellen Abrechnung mit dem Leistungserbringer entscheidet jeder Bewohner selbst darüber, auf welche Weise dieser Regelsatz im Übrigen für ihn/sie verwendet wird. Der/die Widerspruchsführer/in lebt nur aufgrund seiner/ihrer besonderen Bedarfslage als Mensch mit Behinderungen, nicht aber aufgrund einer besonderen persönlichen Bindung mit den übrigen Bewohner/innen unter einem Dach.

Die Zuordnung der Regelbedarfsstufe II verstößt gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG. Dem Widerspruchsführer ist gem. § 42 Nr. 1 SGB XII ein monatlicher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 432,- EUR zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift